

einer bösartigen Vergiftung des Geschäftslebens, dessen furchtbare Entartung in unserer Zeit wir gewiß alle beklagen. Die Leute werden dadurch zu leicht auf den Gedanken gebracht, im Handel sei Schläueheit alles, die Moral habe nichts zu sagen. Aber so sehr auch der Seelsorger gegen eine solche Vergrößerung des sittlichen Empfindens arbeiten muß, muß er doch als Richter mit diesem Uebelstand rechnen. Selbst die Moralttheologen sehen sich gegenüber nicht ganz einwandfreien, aber eingelebten Handelsgewohnheiten zu einer gewissen Milde und Nachsicht gezwungen. Es wäre deshalb im Einzelfalle noch sehr zu erwägen, ob der Beichtvater die bona fides des Schuldigen in diesem Punkte stören und ihn zur Schadloshaltung verpflichten soll. Dies kann nicht vom grünen Tisch, sondern nur an Ort und Stelle entschieden werden. Hier freilich scheint die bona fides nicht so leicht anzunehmen; denn so wenig sich sonst das Volk aus einer Handelslist zum Schaden des anderen macht, gegenüber beschränkten und einfältigen Leuten ist es im Urteil schärfer.

St. Pölten.

Dr. A. Schattenholzer.

VII. (Mitbenützung geweihter Kirchenglocken durch Akatholiken.)

In der paritätischen Pfarr A. sollte ein neues Geläute für die katholische Pfarrkirche angeschafft werden. Es bildete sich ein Glockenkomitee, dem katholische und akatholische Mitglieder angehörten. Die letzteren erklärten, die Hälfte, eventuell noch mehr, der Glockenkosten zu bestreiten, wenn bei akatholischen Beerdigungen das Geläute zur Verfügung gestellt wird. Der Pfarrer bemerkte, daß dies nach geltendem Rechte unmöglich sei. Auf eine Eingabe der Akatholiken ans hochwürdigste Ordinariat teilte dieses mit, daß ihrem Verlangen nach dem Stande der kirchlichen Gesetzgebung nicht stattgegeben werden könne, der Bischof habe keine Vollmacht, von den bestehenden kirchlichen Bestimmungen zu dispensieren.

In der Nachbarpfarre B. bestand gewohnheitsmäßig der Brauch, daß bei akatholischen Begräbnissen das katholische Geläute benutzt wurde; die kirchliche Behörde hatte dies wiederholt als abusus bezeichnet und des öfteren auf Abstellung desselben gedrungen. Es kam der Krieg und mit ihm verlor die Kirche das ganze Geläute. Nach dem Kriege wurde ein neues Geläute aus rein katholischen Geldern angeschafft. Jetzt bot sich dem Pfarrer die günstigste Gelegenheit, den abusus beim Läuten, den abzustellen ihm schon so oft aufgetragen worden war — wenn auch ohne Erfolg —, aus der Welt zu bringen. Er verbot das Läuten bei akatholischen Beerdigungen. Er fand Widerstand beim Kirchenkämmerer, der als Hauptstifter der Glocken gegen den Willen des Pfarrers den Messner beauftragte, bei akatholischen Leichen zu läuten. Ein kirchlicher Würdenträger, in der Angelegenheit befragt, meinte, man solle den Fall dem Apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen. Unterdessen könne der alte Gebrauch beibehalten werden.

Angesichts dieser ungleichen Behandlung zweier im Wesen gleicher Fälle ist es nicht ohne Interesse zu untersuchen, wie sich die kirchliche Gesetzgebung zu dieser Frage stellt. Der Gebrauch der Glocken ist ein

alter. Er wird dem Papste Sabinian (604 bis 606) zugeschrieben. Er hat sich von Italien aus verbreitet und war am Ende des 7. Jahrhunderts allgemein schon bekannt.¹⁾ Die für den kirchlichen Gebrauch bestimmten Glocken, seien sie aus Metall oder aus Stahl, müssen benediziert sein und sollen nicht eher ihrer Bestimmung übergeben werden, ehe die Weihe an ihnen vollzogen wurde. Dabei ist festzuhalten, daß die Benediction als solche das Eigentumsrecht an den Glocken nicht tangiert. Sind sie Pertinenzen einer Kirche oder des Glockenturmes und gehören letztere einer physischen oder juristischen Person, so gilt dasselbe auch von ihnen. Durch einen Vertrag wäre der Fall denkbar, daß die in einer Kirche oder einem Turme aufgehängten Glocken Eigentum einer anderen physischen oder juristischen Person sind als es die Kirche oder der Turm ist.²⁾

Die benedizierten Glocken, gleichgültig ob sie im kirchlichen Eigentum stehen oder nicht; ob sie im Kirchturm oder in einem im weltlichen Eigentum stehenden Turme angebracht sind, dürfen in der Regel zu profanen Zwecken nicht benutzt werden.³⁾

Die kirchlichen Zwecke, für die die benedizierten Glocken benutzt werden dürfen, sind: 1. gottesdienstliche; 2. solche, welche innerhalb der kirchlichen Verwaltung liegen; 3. solche, welche aus der Pflicht der Kirche bei öffentlichen Unglücksfällen, Wasser- und Feuersnot, Wetterläutern, den Gläubigen und den anderen Männchen mit ihrer Hilfe beizubringen, resultieren. Aus diesen verschiedenen Zwecken heraus hat sich die Sitte gebildet und erhalten, mehrere Glocken, und zwar verschiedener Größe anzuschaffen und zu benutzen. Durch den verschiedenen Ton der ungleich großen Glocken wird nämlich viel leichter und besser der Zweck des Läutens den Gläubigen bekannt gemacht, als dies durch verschiedenes Anschlagen einer einzigen Glocke möglich ist.⁴⁾

Für weltliche Zwecke dürfen die Glocken, abgesehen von Fällen plötzlicher und drohender Gefahr, nur mit Erlaubnis des Bischofs benutzt werden.⁵⁾

Ältere Kanonisten lehren, daß das Kirchengeläute auch zum Begegnis von Altkatholiken gewährleistet werden kann; und zwar nicht nur auf Grund eines Simultaneums. Man ging hiebei von der Erwägung aus, daß das Glockengeläute nicht als eine spezifisch katholische Kulthandlung betrachtet werden müsse. In keinem Falle aber gibt die Kirche ein Recht auf ein solches Grabgeläute den Altkatholiken zu.⁶⁾

Anweisungen über den Gebrauch von Kirchenglocken sind wenigstens in Österreich prinzipiell als eine innere kirchliche Angelegenheit erklärt. Nebenbei sei bemerkt, daß wegen kirchlicher, auf das Geläute bezug-

¹⁾ Schlich, I¹⁸, 349.

²⁾ Hinschius, Syst. d. k. KR. 425.

³⁾ Can. 1150, 1169, § 3, 4.

⁴⁾ Hinschius, Syst. d. k. KR. 515, 417.

⁵⁾ Can. 1169, § 4.

⁶⁾ Scherer, KR. 1898 II., 635.

nehmender Anordnungen, der Gemeinde nach österreichischem Recht keine Klage als Eigentümerin oder Schenkerin der Glocken vor dem staatlichen Gerichte gegeben ist (Arch. f. l. R.-R. 32, 445). Ebenso wenig eine Besitzstörungsklage. Wenn der Kirche Glocken mit Vorbehalt des Eigentumes gegeben worden sind, ist es ebenso ausschließliches Recht der Kirche, über den Gebrauch zu disponieren (Budw. 15, 262, 818, Nr. 5830, 6244; Arch. 67, 330). Meistens ist der irgendwo bestehende Gebrauch von katholischen Kirchenglocken für akatholische Zwecke auf ein Simultaneum zurückzuführen. Man versteht unter Simultaneum den Gebrauch von Kirchen oder kirchlichen Kultgegenständen für katholische und akatholische Kultzwecke. In großem Maßstabe sind derartige Simultaneumverhältnisse unter dem staatlichen Einflusse durch Ueberweisung katholischer Kirchen an die Protestanten, in späterer Zeit an die Altkatholiken, entstanden, wobei den Katholiken im günstigen Falle nur ein beschränktes Mitbenützungsrecht verblieb. Derartige Simultaneen wurden notgedrungen von katholischer Seite angenommen; solange die katholische Kirchengemeinde sich nicht selbst eine eigene Kirche samt Einrichtung beschaffen kann, werden sie weiter bestehen. Derartige Verhältnisse erfreuen sich nicht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der Kirche; sie sind ein Ausnahmszustand, den man notgedrungen toleriert.

Um so weniger kann die Kirche sich mit Simultaneen befrieden, die auf einer privaten Abmachung beruhen. Der Kodez kennt offiziell das Simultaneum nicht.

Zur Beurteilung der Frage der Mitbenützung der kirchlichen Glocken von Seite der Altkatholiken geben mehrere Kanones Aufschluß.

Can. 1169, § 3: *campanarum usus unice subest ecclesiasticae auctoritati.* Durch diesen Kanon wird der Gebrauch der Kirchenglocken ausschließlich der kirchlichen Autorität unterstellt. Der Zweck des Geläutes wird im § 1 des selben Kanons angegeben: *fideles ad divina officia aliosque religionis actus invitare.* Die Mitbenützung des kirchlichen Geläutes durch Altkatholiken kann ohne Vertrag nicht gut gedacht werden. Nach § 3 ist ein solcher Vertrag nicht abschließbar, da eben die kirchliche Autorität allein entscheidet. Daher gibt es nach dem neuen Kodez kein gemeinsames Benützungsrecht.

Auch wenn man sich den § 4 des can. 1169 vor Augen hält, kommt man zu keiner anderen Auffassung. Der Kanon heißt: *salvis . . . campana benedicta ad usus mere profanos adhiberi nequit, nisi ex causa necessitatis aut ex licentia Ordinarii aut denique ex legitima consuetudine.* Er gestattet unter gewissen Voraussetzungen den Glockengebrauch ad usus mere profanos; in Verbindung mit § 1 des zitierten Kanons dürfte aber auch die weitestgehende Interpretation nicht die Benützung des Geläutes aus Anlaß der Beerdigung eines Altkatholiken verstehen können. Noch deutlicher wird dies durch can. 1150: *Res sacrae vel benedictae constitutiva benedictione reverenter tractentur neque ad usum profanum vel non proprium adhibeantur, etiam si in dominio*

privatorum sint. Mit diesem Kanon fällt das Benützungrecht kirchlicher Glocken durch Aikatholiken von selbst.

Hieher gehört auch can. 823, § 1: non licet Missam celebrare in templo haereticorum vel schismaticorum, etsi olim rite consecrato aut benedicto. Daraus erheilt, daß die Kirche den Gebrauch kirchlicher Kultgegenstände mit Aikatholiken verhorresiert. Nun gehören die Glocken zweifellos zu kirchlichen Kultgegenständen, somit ist die gemeinsame Benützung verboten. Der kirchliche Standpunkt nach dem neuen Kodex dürfte sich etwa so präzisieren lassen: Der Bischof kann bei Anschaffung von neuen Glocken den Aikatholiken das Mithenützungrecht nicht zusichern. Besteht aber irgendwo auf Grund der Gewohnheit oder sonstiger Verfügung die Gepflogenheit des Simultaneums, so könnte der Usus, wenn sich die Sache nicht ändert, toleriert werden.

Die Entscheidung über den gegenständlichen Fall, wenn er dem Apostolischen Stuhle vorgelegt wird, ist kaum zweifelhaft.

Lieseregg (R.-De.).

Dr Otto Bucher, Pfarr.

VIII. (Wenn „Baraber“ heiraten wollen.) Als ich von 1906 bis 1909 Arbeiterseelsorger beim Bau des Tauerntunnels war, bestand eine meiner Hauptbeschäftigung im Sanieren von Konkubinaten. Dabei machte ich die Beobachtung, daß die meisten Konkubinarier bereits bei irgend einem Pfarramt vorgesprochen hatten betreffs ihrer Heirat. Doch so Arbeiter waren meist nicht auf deutschem Boden geboren, brachten nicht die genügenden Dokumente mit, und Pfarrer, die helfen wollten, bekamen von nichtdeutschen Behörden oft keine Antwort. Vielfach nahm man sich von vornherein mit solchen „Barabern“ keine rechte Mühe, da sie ja doch bald wieder die Pfarrei verließen. Da ich jedoch eigens für die Arbeiter als Seelsorger angestellt war, kam ich in die Lage, ihnen seelisch näher zu treten. Ich hatte bereits zwei Jahre zuvor beim Streckenbau als Seelsorger gedient und nach Ablauf von fünf Jahren war ich mit dem Bahnbau so verwachsen, daß ich höchst ungern dieses Arbeitsgebiet verließ. So Bahnbauarbeiter sind eine weltumspannende Gesellschaft. Man hat in kurzer Zeit Bekannte in allen Erdteilen, die einem immer wieder Grüße schicken. Noch jetzt bekomme ich Briefe. Das Unglück beim Bau des Lötschbergtunnels in der Schweiz, der Durchstich des Andentunnels in Südamerika, Bahnbauten am Libanon, im Sudan und in Venezuela wurden in der Kantine mit demselben Interesse von den Arbeitern besprochen wie von den Bauern die Viehmärkte in der nächsten Nachbarschaft. Man lernte alle Sprachen, verlornte den Sinn für politische Grenzen und lebte gleichsam in einem eigenen Staat, im Baraberstaat, dessen Beziehungen zu den offiziell anerkannten Staaten nicht immer die besten waren. Es gab auch keine politischen Parteien, denn bei dem Sprachenwirrwarr wäre das Agitieren nicht leicht gewesen und zudem entbehrt das Parteigetriebe des Landes, in dem man gerade arbeitete, jedes Interesses. Die Leute hatten jedoch sichtlich Freude, einen Seelsorger zu besitzen, der zu ihnen gehörte und sie nicht als eine Gesellschaft ansah, die gottlob bald wieder fortgeht. Es war eine Maßregel,